

(Frau Philipp (CDU))

- (A) nen zu helfen, ob das nun 13 000 sind oder 1 000 - - Ich sage einmal: Und wenn es 500 sind, reicht es auch. Und ich weise noch einmal darauf hin: Wir haben im Rahmen der 30 Programme auch Programme, die für kleinere Gruppen ausgelegt wurden. Das ist also sicherlich kein Argument.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Es wird die Überweisung an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfohlen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1729
erte Lesung

- (B) Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Justizminister einggebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Krumsiek, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ende letzten Jahres ist das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 verabschiedet worden. Dieses Gesetz soll am 1. April dieses Jahres in Kraft treten.

Nach dem Gesetz ist für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung im Privatklageverfahren nunmehr ein erfolgloser Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde erforderlich. Die Vergleichsbehörde ist landesrechtlich zu bestimmen. Für andere Privatklagedelikte hat sich bei uns in Nordrhein-Westfalen der Schiedsmann als Vergleichsbehörde bewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt daher den Schiedsmann oder die Schiedsfrau auch für die gefährliche Körperverletzung als Vergleichsbehörde.

Wir haben darüber mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner gesprochen. Der Bund Deutscher Schiedsmänner hat die Vorstellung, daß

die gegenwärtige Schiedsmannsordnung auch in weiteren Punkten geändert werden sollte. Wir sind aber übereingekommen, das nicht mit in diesen Gesetzentwurf einzubeziehen. (C)

Da das Strafverfahrensänderungsgesetz am 1. April in Kraft tritt, sollte unser Gesetzentwurf möglichst zeitgleich dazu in Kraft treten. Ich denke, dies läßt sich verwirklichen; denn inhaltliche Probleme werden sich nicht ergeben. Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuß zu überweisen.

(Beifall bei SPD und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke dem Herrn Justizminister und eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Beratung schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuß. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen, oder enthält sich jemand der Stimme? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1357

Beschlußempfehlung des Hauptausschusses
Drucksache 10/1732
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Herr Dr. Klose von der CDU-Fraktion hat dazu das Wort. Bitte schön! (D)

Dr. Klose (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der heute uns zur Entscheidung vorliegende Gesetzentwurf wird die Zustimmung des ganzen Hauses finden; auch die CDU-Fraktion wird ihm zustimmen.

Man fragt sich, warum trotzdem einige Bemerkungen erforderlich sind. Wir sollten diese machen, weil wir uns bei der Entscheidung über diesen Gesetzentwurf auch bewußt sein müssen, daß wir hier am Ausgang des 20. Jahrhunderts ein Stück Rechtskultur pflegen.

Wenn man in die Entstehungsgeschichte des zitierten Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer